



– Beschlusskammer 4 –

Az.: BK4-18-057

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren
auf Grund des Antrags

der RWE Power AG, Huysenallee 2, 45128 Essen, vertreten durch den Vorstand,

Antragstellerin,

vom 26.04.2018 auf Genehmigung der Freistellung bestehender Pumpspeicherkraftwerke von
Netzentgelten nach § 118 Abs. 6 S. 2 EnWG,

außerdem verfahrensbeteiligt:

Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, vertreten durch die Geschäftsführung,

Netzbetreiber,

- gemeinsam im Folgenden als „Beteiligte“ bezeichnet -

hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden Alexander Lüdtké-Handjery,

den Beisitzer Rainer Busch und

den Beisitzer Jacob Ficus

am 13.02.2019 beschlossen:

1. Die zwischen den Beteiligten am 08.06.2018 für den Zeitraum ab erstmaligem Bezug von Strom nach Abschluss der von der Antragstellerin zur Erhöhung der speicherbaren Energiemenge beabsichtigten Maßnahmen getroffene Vereinbarung zur Freistellung von Entgelten für den Netzzugang für das Pumpspeicherkraftwerk „Schluchsee“ an der Abnahmestelle „Tiengen“ wird genehmigt.

2. Der Antragstellerin wird aufgegeben, der Beschlusskammer eine Kopie der maßgeblichen Jahresendabrechnung zur Verfügung zu stellen.
3. Die Genehmigung gilt gemäß § 118 Abs. 6 S. 6 EnWG ab dem Zeitpunkt des erstmaligen Bezugs von elektrischer Energie nach Abschluss der Maßnahmen zur Erhöhung der speicherbaren Energiemenge und ist gemäß § 118 Abs. 6 S. 2 EnWG auf zehn Jahre befristet.
4. Die Genehmigung steht unter der Bedingung der öffentlich-rechtlichen Zulässigkeit der von der Antragstellerin beabsichtigten Maßnahme. Der Antragstellerin wird aufgegeben, der Beschlusskammer unverzüglich einen Nachweis über den Abschluss der Maßnahme sowie über deren wasserrechtliche Zulässigkeit zu übermitteln.
5. Die Entscheidung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
6. Hinsichtlich der Kosten des Verfahrens ergeht ein gesonderter Bescheid gemäß § 91 EnWG.

Gründe

I.

Die Antragstellerin begehrt die Freistellung des Pumpspeicherkraftwerks Schluchsee am Standort Netzknotenpunkt Tiengen von den Entgelten für den Netzzugang in Hinblick auf die zu speichernde Energiemenge gemäß § 118 Abs. 6 S. 2 EnWG.

Hierfür hat sie am 26.04.2018 einen Antrag auf die Genehmigung der Vereinbarung zur Freistellung von Entgelten für den Bezug der zu speichernden Energiemenge gestellt.

Im Einzelnen beantragt die Antragstellerin die Befreiung von den Netzentgelten gemäß § 118 Abs. 6 S. 2, 5 EnWG für einen Zeitraum von zehn Jahren ab Inbetriebnahme nach Abschluss der Erweiterungsmaßnahme im Sinne von § 118 Abs. 6 S. 6 EnWG.

Der Antrag richtet sich auf den Strombezug des Pumpspeicherkraftwerks Schluchsee in den Kraftwerksstufen Häusern [REDACTED], Witznau [REDACTED] und Waldshut [REDACTED], deren Pumpstrombezug und Stromerzeugung fest der Antragstellerin zugeordnet sind.

Der Antrag wurde als Mitteilung Nr. 215 in der Ausgabe 12 des Amtsblattes und der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

Die Antragstellerin ist Betreiber des Pumpspeicherkraftwerks und ihr obliegt sowohl der Bezug des Pumpstroms für die A-Maschinen des Pumpspeicherkraftwerks als auch der Abtransport des Stromaufkommens aus der Erzeugung dieser Maschinen.

Eigentümerin des Pumpspeicherkraftwerks ist die Schluchseewerk AG, Säckinger Straße 67, 79725 Laufenburg. Sie ist nicht Partei im Netznutzungsvertrag.

Das Pumpspeicherwerk ist in der Netzebene Umspannung Höchstspannung/Hochspannung an das Netz des Netzbetreibers angeschlossen.

Der Netzbetreiber betreibt ein Elektrizitätsversorgungsnetz mit Sitz in Nordrhein-Westfalen.

Die für das Jahr der Inbetriebnahme sowie jeweils der Folgejahre maßgeblichen Hochlastzeitfenster werden auf der Internetseite des Netzbetreibers jährlich vor Anbruch des betreffenden Kalenderjahres veröffentlicht. Sie liegen der Vereinbarung zur Freistellung von Netzentgelten zu Grunde.

Die im ersten Jahr der Genehmigung geltenden Netzentgelte des Netzbetreibers bemessen sich gemäß seinem Preisblatt für Abnahmestellen mit ¼-h-Leistungsmessung. Sie lauten für die betreffende Spannungsebene wie folgt:

	Jahresbenutzungsstunden 2018	
Netznutzung bei Entnahme aus	< 2.500 h/a	
	Leistungspreis	Arbeitspreis
Umspannung Höchstspannung/Hochspannung	10,39 €/kWa	2,407 ct/kWh

Sie verwendete für das Jahr 2018 die nachfolgenden Hochlastzeitfenster:

Jahreszeit	Hochlastfenster
Frühling: 01. März bis 31. Mai	keine
Sommer: 01. Juni bis 31. August	keine
Herbst: 01. September bis 30. November	18:00 Uhr bis 18:15 Uhr
Winter: 01. Dezember bis 28. bzw. 29. Februar	08:00 Uhr bis 14:00 Uhr
	15:30 Uhr bis 15:45 Uhr
	16:45 Uhr bis 20:00 Uhr

Die Nutzungsdaten für die vorliegende Abnahmestelle lauten wie folgt:

prognostizierte Nutzungsdaten in 2018	
Jahreshöchstlast	154.000 kW
Jahreshöchstlast in den Hochlastzeitfenstern	
Jahresarbeit	
Benutzungsstundenzahl	
Absolute Absenkung der Lastspitze	
Relative Absenkung der Lastspitze	

Berechnung des allgemeinen Netzentgelts 2018	
Arbeitspreis	
Leistungspreis	
Summe allgemeines Netzentgelt	

Zur Begründung eines Freistellungsanspruchs trägt die Antragstellerin vor, dass durch die geplante Erweiterungsmaßnahme die speicherbare Energiemenge nachweislich um mindestens 5 Prozent nach dem 4. August 2011 erhöht werde. Im Einzelnen sei der Aufbau eines integralen Hochwassermanagementsystems für die Stauanlagen des PSW Schiuchsee geplant. Eine weitere geplante Maßnahme beinhaltet die Auslegung von Uferbefestigungen und der baulichen Einrichtungen innerhalb des zukünftig im Pumpspeicherbetrieb regelmäßig genutzten Hochwasserbetriebsraums auf den höheren Einstau (vgl. Anlage 3 des Antragsschreibens).

Eine zwischen den Parteien abgeschlossene frühere Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes wurde von der Beschlusskammer am 26.01.2017 unter dem Aktenzeichen BK4S1-0006180 registriert. Die Antragstellerin führt aus, auch zukünftig werde die Jahreshöchstlast innerhalb der Hochlastzeitfenster erheblich von der Jahreshöchstlast außerhalb der Hochlastzeitfenster abweichen, da der Pumpbetrieb des Kraftwerks so gesteuert werde, dass er in lastschwachen Zeiten erfolge. Der in Hinblick auf die atypische Netznutzung identische Tatbestand des § 118 Abs. 6 S. 4 EnWG sei damit erfüllt.

Somit werde neben der Reduzierung der zeitgleichen Lastspitze des allgemeinen Netzes dadurch auch zur gleichmäßigeren Auslastung des Netzes beigetragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

II.

Die Entscheidung beruht auf § 24 S. 1 Nr. 1 - 3 i.V.m. S. 2 Nr. 1, 2, 4, 6 und 7, EnWG i.V.m. § 118 Abs. 6 S. 2, 4, 5 i.V.m. § 19 Abs. 2 S. 5, 11, 12, 17, 18 StromNEV.

1) Formelle Rechtmäßigkeit

a) Zuständigkeit

Die Voraussetzungen für ein Beschlusskammerverfahren gemäß §§ 54 und 59 Abs. 1 EnWG sind erfüllt, denn es handelt sich um eine Entscheidung nach den Regelungen des EnWG bzw. einer auf der Grundlage des EnWG erlassenen Rechtsverordnung, die einen Übertragungsnetzbetreiber betrifft und infolgedessen nicht gemäß § 54 Abs. 2 EnWG in die Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörden fällt.

b) Anhörung

Der Antragstellerin wurde gemäß § 67 Abs. 1 EnWG die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

c) Beteiligung anderer Behörden

Dem Bundeskartellamt und der zuständigen Landesregulierungsbehörde wurde gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

2) Antragsberechtigung

Die Antragstellerin ist als Letztverbraucherin gemäß § 118 Abs. 6 S. 5 EnWG i.V.m. § 19 Abs. 2 S. 11 StromNEV zur Stellung des Antrags berechtigt.

3) Laufzeit der Vereinbarung

Gemäß § 118 Abs. 6 S. 2 EnWG ist die Vereinbarung über die Freistellung von Netzentgelten in Hinblick auf den Bezug der zu speichernden Energiemenge auf einen Zeitraum von zehn Jahren ab Inbetriebnahme der anspruchsbegründenden Erweiterungsmaßnahme zu befristen. Gemäß § 118 Abs. 6 S. 6 EnWG gilt als Zeitpunkt der Inbetriebnahme der erstmalige Bezug von elektrischer Energie nach Abschluss der Maßnahmen zur Erhöhung der elektrischen Pump- oder Turbinenleistung und der speicherbaren Energiemenge. Nach Ablauf von zehn Jahren erlischt die Genehmigung der Vereinbarung automatisch.

4) Begründetheit des Antrags

a) Der Antrag ist im genehmigten Umfang begründet.

Rechtsgrundlage der Genehmigung ist § 118 Abs. 6 S. 5 EnWG. Danach erfolgt die Freistellung von Netzentgelten nach § 118 Abs. 6 S. 2 EnWG durch Genehmigung in Anwendung der verfahrensrechtlichen Vorschriften nach § 19 Abs. 2 StromNEV.

§ 118 Abs. 6 S. 5 EnWG verweist bezüglich der verfahrensrechtlichen Vorgaben auf § 19 Abs. 2 S. 3 bis 5 StromNEV. Die im Wortlaut unveränderte Fassung des § 118 Abs. 6 EnWG ist am 04.08.2011 durch Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften (EnWG) vom 26. Juli 2011 erstmals als § 118 Abs. 7 EnWG in Kraft getreten:

Bundesgesetzblatt Teil I 2011 Nr. 41 03.08.2011 S. 1554

Der Verweis richtet sich auf die gleichfalls mit dem EnWG (Artikel 7) am 04.08.2011 in Kraft getretene Fassung der StromNEV (im Folgenden alte Fassung). Es handelt sich hierbei um eine dynamische Verweisung auf die Regelungen der StromNEV, die seit dem mehrmals, zuletzt durch die „Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts“ vom 14. August 2013, angepasst wurde.

Der Verweis auf § 19 Abs. 2 S. 3 StromNEV alte Fassung ist als Klarstellung der bereits in § 118 Abs. 6 S. 5 EnWG geregelten Genehmigungspflicht anzusehen und findet sich inhaltlich gleichbedeutend in § 19 Abs. 2 S. 5 StromNEV aktuelle Fassung. § 19 Abs. 2 S. 4, 5 StromNEV alte Fassung beinhaltet die Antragsrechte und die Pflichten zur Vorlage von Unterlagen. Diese sind nunmehr in § 19 Abs. 2 S. 11, 12 StromNEV geregelt. Eine Änderung zur Regelung mit Stand vom 04. August 2011 besteht dahingehend, als dass die Antragstellung nunmehr ausschließlich durch den Letztverbraucher, hier der Betreiber des Pumpspeicherwerks, zu erfolgen hat. Dieser hat alle zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Der Netzbetreiber ist in diesem Zusammenhang allerdings zur Mitwirkung durch Bereitstellung der entsprechenden Informationen an den Letztverbraucher verpflichtet. § 19 Abs. 2 S. 9, 10 StromNEV alte Fassung stellt klar, dass für die Abrechnung des individuellen Netzentgelts die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen auch tatsächlich erfüllt sein müssen. Die entsprechenden Regelungen in § 19 Abs. 2, S. 17, 18 StromNEV sehen dem gegenüber vor, dass bei nicht Einhaltung der Anspruchsvoraussetzungen eine Abrechnung der Netznutzung den tatsächlich eingetretenen Verhältnissen entsprechend zu erfolgen hat. Materiell ist dies bei einer Genehmigung nach § 118 Abs. 6, S. 2, 4, 5 EnWG in der Regel gleichbedeutend mit einer Abrechnung zu den allgemein gültigen Netzentgelten.

Gemäß § 118 Abs. 6, S. 2 EnWG hat der Betreiber eines Pumpspeicherwerks in Abweichung von §§ 16, 19 StromNEV gegenüber dem Betreiber der Elektrizitätsversorgungsnetzes einen Anspruch auf Freistellung von Netzentgelten in Hinblick auf die zu speichernde elektrische Energie, wenn die elektrische Pump- oder Turbinenleistung dieses Pumpspeicherwerks gemäß § 118 Abs. 6 S. 2 EnWG nachweislich um mindestens 7,5 Prozent oder deren speicherbare Energiemenge nachweislich um mindestens 5 Prozent ab dem 4. August 2011 erhöht wurde und zugleich gemäß § 118 Abs. 6 S. 4 EnWG auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich ist, dass der Höchstlastbeitrag der Anlage vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweicht. Dies ist vorliegend der Fall.

b) Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 118 Abs. 6 S. 2 EnWG

Die Erweiterung des Pumpspeicherwerks erfüllt die Tatbestandsvoraussetzungen des § 118 Abs. 6 S. 2 EnWG.

Gemäß § 118 Abs. 6 S. 2 EnWG ist der Betreiber eines Pumpspeicherwerks dann von der Zahlung von Entgelten für den Netzzugang in Hinblick auf die zu speichernde Energiemenge für einen Zeitraum von zehn Jahren ab der Inbetriebnahme nach Abschluss einer Erweiterungsmaßnahme zu befreien, wenn entweder die elektrische Pump- oder Turbinenleistung des Pumpspeicherwerks nachweislich um mindestens 7,5 % oder die speicherbare Energiemenge nachweislich um 5 % ab dem 4. August 2011 erhöht wird.

Die ursprüngliche Fassung der gesetzlichen Regelung zur Begünstigung von Pumpspeicherwerken trat durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus der Höchstspannungsnetze erstmals am 26.08.2009 als § 118 Abs. 7 EnWG in Kraft (Gesetz vom 21.08.2009 – BGBl. Teil I 2009 Nr. 55 25.08.2009, S. 2870). Hierbei sah der Gesetzgeber ausschließlich die Begünstigung von nach dem 31.12.2008 neu errichteten Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie durch befristete Befreiung von den Entgelten für den Netzzugang vor. Eine entsprechende Begünstigung von Investitionen in Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen von bestehenden Pumpspeicherwerken waren hierbei zunächst nicht vorgesehen. Damit wurden ausschließlich Neubauten und keine Erweiterungsmaßnahmen an bestehenden Pumpspeicherwerken begünstigt. Eine Regelung in Hinblick auf die Erweiterung bestehender Pumpspeicherwerke trat erstmals mit Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften mit Wirkung zum 04.08.2011 als § 118 Abs. 7 S. 2 EnWG in Kraft (Gesetz vom 26.07.2011 – BGBl. Teil I 2011 Nr. 41 03.08.2011, S. 1554).

Aus der Gesetzgebung geht hervor, dass der Gesetzgeber somit gezielt Investitionen in Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen anregen wollte (BT-Drs. 17/6072). Andernfalls wären derartige Investitionen im Vergleich zu den ebenfalls begünstigten Investitionen in neuerrichtete Speicheranlagen schlechter gestellt. Folglich strebt der Gesetzgeber mit der Gesetzesänderung in Hinblick auf die Begünstigung eine gewisse Angleichung der Situation, vor der Betreiber bestehender Anlagen bei Investitionsentscheidungen stehen, zu der Situation von Betreibern vollständig neu zu errichtender Pumpspeicherwerke, an. Dem Umstand, dass eine vollständige Neuinvestition im Vergleich zur reinen Erweiterung einer bestehenden Anlage mit höheren Risiken und in der Regel mit deutlich höheren Anschaffungs- und Herstellungskosten verbunden ist, trägt der Gesetzgeber schließlich dadurch Rechnung, dass der Befreiungszeitraum von neu errichteten Pumpspeicherwerken doppelt so lang gewählt ist, wie der von erweiterten Pumpspeicherwerken. Der kürzere Befreiungszeitraum rechtfertigt sich im Übrigen auch damit, dass sich die Befreiung auch auf die bereits vorhandene und somit von der Erweiterung nicht erfasste Pump- und Turbinenleistung, bzw. Speichermenge erstreckt.

Die Gesetzesänderung soll in Hinblick auf den Ausbau bestehender Pumpspeicherkraftwerke Mängel an der bisherigen Anreizstruktur für Investitionen in Speicherinfrastruktur beseitigen

(Vgl. Herzmann § 118 Übergangsregelungen (2015), in: Britz, Hellmann Hermes (Hrsg.); EnWG-Kommentar, S. 1682; München: C.H. Beck). Aus der Gesetzesbegründung wird ebenfalls deutlich, dass nur tatsächliche Umbau- und Erweiterungsinvestitionen begünstigt werden sollen, die den Nutzen von Pumpspeicherwerken für das elektrische System erhöhen. Neben der Erhöhung der elektrischen Pump- oder Turbinenleistung wird in der Begründung konkret die Erhöhung der speicherbaren Energiemenge durch Vergrößerung der Wasser aufnehmenden Becken oder die Erhöhung des Anlagenwirkungsgrades genannt. Die kumulative Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen, nach der sowohl die Pump- oder Turbinenleistung der Anlage, als auch die zu speichernde Energiemenge zugleich in einem bestimmten Umfang erhöht werden müssen, ist mit der Änderung des § 118 Abs. 6 S. 2 EnWG durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 28.12.2012 entfallen (Gesetz vom 20.12.2012 – BGBl. Teil I 2012 Nr. 61 27.12.2012, S. 2730). Zugleich wurde hierbei der jeweils erforderliche Umfang für die anspruchsbegründende Erhöhung der Pump- oder Turbinenleistung von 15 Prozent auf 7,5 Prozent abgesenkt.

Zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen des § 118 Abs. 6 S. 2 EnWG ist folglich entweder die Erhöhung der installierten Turbinen- oder Pumpleistung um mindestens 7,5 Prozent oder die Erhöhung der speicherbaren Energiemenge um mindestens 5 Prozent durch konkrete Umbau- oder Erweiterungsinvestitionen in eine bestehende Anlage nachzuweisen. Eine bessere Ausnutzung bereits ursprünglich, mithin vor dem 4. August 2011, bestehender Kapazitäten, die nicht mit konkreten, begünstigungsfähigen Investitionen in den Umbau oder die Erweiterung im Zusammenhang stehen, würde demgegenüber den anspruchsberechtigenden Tatbestand nicht erfüllen.

i) Erweiterungsmaßnahme

Die Erweiterungsmaßnahme genügt den in § 118 Abs. 6 S. 2 EnWG formulierten Anforderungen. Bei der Erweiterungsmaßnahme handelt es sich um den Aufbau eines integralen Hochwasser-Frühwarnsystems sowie die Auslegung von Uferbefestigungen und baulichen Einrichtungen innerhalb des zukünftig im Pumpspeicherbetrieb regelmäßig genutzten Hochwasserbetriebsraums auf den höheren Einstau. Dies ermöglicht den plausiblen Angaben der Antragstellerin zufolge, die speicherbare Energiemenge um über acht Prozent und damit oberhalb der gesetzlich festgelegten Schwelle zu steigern.

ii) Zeitpunkt der Erweiterung

Der Abschluss der Erweiterungsmaßnahme liegt jedenfalls nach dem gesetzlich einschlägigen Datum des 04. August 2011. Die Genehmigung gilt gemäß § 118 Abs. 6 S. 6 EnWG ab dem Zeitpunkt des erstmaligen Bezugs von elektrischer Energie nach Abschluss der Maßnahme.

c) Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 118 Abs. 6 S. 4 EnWG

Die zwischen den Parteien geschlossene Vereinbarung über die Freistellung von Entgelten für den Netzzugang erfüllt darüber hinaus auch die Voraussetzungen des § 118 Abs. 6 S. 4 EnWG.

Es ist aufgrund der vorliegenden prognostizierten Verbrauchsdaten und der technischen Gegebenheiten offensichtlich, dass der Höchstlastbetrag des Pumpspeicherwerks der Antragstellerin im Zeitraum ab Abschluss der Erweiterungsmaßnahme vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus der betreffenden Netz- oder Umspannebene abweichen wird. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass es sich hierbei, wie bereits der Begriff „vorhersehbar“ verdeutlicht, um eine Prognoseentscheidung der Beschlusskammer handelt, da sich die tatsächlich eingetretene zeitgleiche Jahreshöchstlast naturgemäß nur nachträglich (ex-post) feststellen lässt.

Da die Fahrweise von Pumpspeicherwerken und damit der Bezug elektrischer Energie innerhalb und außerhalb der Hochlastzeitfenster grundsätzlich durch den Anlagenbetreiber steuerbar ist, ist davon auszugehen, dass die Antragstellerin auch in Zukunft in der Lage sein wird, ein netzdienliches Verhalten in dem Sinne zu erzielen, dass der Höchstlastbeitrag im Hochlastzeitfenster erheblich von der Jahreshöchstlast der Anlage abweicht.

Um diesbezüglich eine für alle Marktteilnehmer transparente und einheitliche Entscheidungspraxis sicherzustellen und Unsicherheiten bei der Ausgestaltung des § 118 Abs. 6 S. 4 EnWG zu vermeiden, wird auf die gleichen Kriterien zurückgegriffen, die von der Bundesnetzagentur für die Anwendung des § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV entwickelt wurden. Die Anspruchsgrundlage für individuelle Netzentgelte in § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV ist inhaltlich insoweit vergleichbar, als es auch hier darauf ankommt, dass das Entgelt dem besonderen Nutzungsverhalten des betroffenen Letztverbrauchers Rechnung tragen muss. Dies ist auch bei § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV der Fall, wenn auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich ist, dass ihr Höchstlastbeitrag vorhersehbar von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweicht. Insoweit ist die Anspruchsvoraussetzung in Hinblick auf netzdienliches Verhalten nach § 118 Abs. 6 S. 4 EnWG inhaltsgleich aus § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV übernommen worden. Die Konkretisierungen der Beschlusskammer hierzu gelten entsprechend.

Die für § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV von der Bundesnetzagentur entwickelten Kriterien wurden mit den betroffenen Unternehmen und Interessenverbänden öffentlich konsultiert.

Für Erweiterungsmaßnahmen an Pumpspeicherwerken werden daher entsprechend die inhaltsgleichen Regelungen aus den Festlegungen BK4-12-1656 „Festlegung zur sachgerechten Ermittlung individueller Entgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV“ und BK4-13-739 „Festlegung hinsichtlich der sachgerechten Ermittlung individueller Entgelte nach § 29 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 EnWG i.V.m. § 19 Abs. 2 StromNEV und § 30 Abs. 2 Nummer 7 StromNEV in der Fassung des Art. 2 der Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts vom 14.08.2013 (BGBl. I S. 32250)“ herangezogen. Dies betrifft insbesondere die hier relevanten Regelungen zur Bestimmung von Hochlastzeitfenstern und zur Ermittlung der atypischen Nutzung im Sinne einer erheblichen Verlagerung von Leistung auf Zeiträume außerhalb der Hochlastzeitfenster.

Danach ist es zur Feststellung einer vorhersehbaren und erheblichen Abweichung des Höchstlastverbrauchs eines Letztverbrauchers von der tatsächlichen Jahreshöchstlast zunächst erforderlich, Hochlastzeitfenster zu bestimmen, um so die bestehende Unsicherheit zwischen Vorhersehbarkeit und tatsächlichem Eintritt der zeitgleichen Jahreshöchstlast erfassen zu können. Zur Beurteilung, ob eine erhebliche Abweichung von der Jahreshöchstlast i. S. v. § 118 Abs. 6 S. 4 EnWG vorliegt, wird darüber hinaus eine Erheblichkeitsschwelle für erforderlich gehalten.

i) Ermittlung von Zeitfenstern

Die in der Vereinbarung beschriebenen Hochlastzeitfenster wurden vom Netzbetreiber entsprechend der Berechnungsmethodik der Bundesnetzagentur ermittelt.

ii) Erheblichkeitsgrenze

Ausgehend von den vorliegenden Prognosen zum Nutzungsverhalten wird der Höchstlastbeitrag der Antragstellerin aller Voraussicht nach vorhersehbar erheblich von der prognostizierten zeitgleichen Jahreshöchstlast der übrigen Entnahmen des Netzes im Genehmigungszeitraum abweichen.

Um sicherzustellen, dass der Höchstlastbeitrag der Antragstellerin vorhersehbar erheblich von der prognostizierten zeitgleichen Jahreshöchstlast der übrigen Entnahmen des Netzes abweichen wird, ist ein individuelles Entgelt nur dann anzubieten, wenn die voraussichtliche Höchstlast des betroffenen Pumpspeicherwerks innerhalb der Hochlastzeitfenster einen ausreichenden Abstand zur voraussichtlichen Jahreshöchstlast außerhalb der Hochlastzeitfenster aufweisen wird. In diesem Sinne werden Pumpspeicherwerke mit solchen Letztverbrauchern gleich behandelt, die aufgrund ihres tatsächlichen Nutzungsverhaltens in der Lage sind, ihren Beitrag zur zeitgleichen Jahreshöchstlast deutlich zu senken und in die Schwachlastzeiten zu verlagern und die damit auch einen tatsächlichen Beitrag zur langfristigen Senkung der Netzkosten leisten. Dies dient der Unterscheidung von solchen Letztverbraucher, bei denen die individuelle Höchstlast in den Hochlastzeitfenstern prima facie eher zufällig und in vielen Fällen auch nur sehr geringfügig unter der absoluten Jahreshöchstlast liegt und die damit gerade nicht zu einer langfristigen Senkung der Netzkosten beitragen, weil sich ihr tatsächliches Verbrauchsverhalten nicht prognostizieren lässt und ihr Beitrag zur Kostensenkung nur marginal ins Gewicht fällt.

Bei der Bemessung des Umfangs der Erheblichkeitsschwelle ist nach Auffassung der Beschlusskammer nach Netz-/Umspannebenen zu unterscheiden, da sich Lastabsenkungen in einer bestimmten Netz-/Umspannebene unterschiedlich für die allgemeinen Netznutzer auswirken. Da die Reduzierung der Leistungen eines Letztverbrauchers auf der höheren Netz-/Umspannebene wertmäßig deutlich größer ist, ist die Erheblichkeitsschwelle für derartige Letztverbraucher prozentual geringer zu gestalten, als für Letztverbraucher der nachgelagerten Netz-/Umspannebenen.

Nach Auffassung der Beschlusskammer sind die nachfolgenden prozentualen Mindestabstände als noch ausreichend anzusehen:

Netz-/Umspannebene	HöS	HöS/HS	HS	HS/MS	MS	MS/NS	NS
Erheblichkeitsschwelle	5%	10%	10%	20%	20%	30%	30%

Hierbei ist zugleich eine Mindestverlagerung von 100 kW in allen Netz- und Umspannebenen einzuhalten. Dieser Mindestabstand wird aller Voraussicht nach sehr deutlich überschritten werden.

iii) Prognosesicherheit

Die Annahme, dass der Höchstlastbeitrag des Letztverbrauchers im Genehmigungszeitraum erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus der betreffenden Netz- oder Umspannebene abweichen wird, stützt sich vorliegend darauf, dass nachvollziehbar dargelegt wurde, dass die Entnahme dergestalt geplant und gesteuert wird, dass die temporäre Spitzenlast außerhalb der für den Genehmigungszeitraum der Vereinbarung relevanten Hochlastzeitfenster benötigt wird.

d) Vorbehalt des tatsächlichen Eintritts der Voraussetzungen

Die Parteien werden darauf hingewiesen, dass die Vereinbarung bereits von Rechts wegen (vgl. § 118 Abs. 6 S. 4, 5 EnWG i.V.m. § 19 Abs. 2 S. 17 StromNEV) unter dem Vorbehalt steht, dass sie nur solange gilt, wie sich das Lastverhalten des Letztverbrauchers tatsächlich so darstellt, wie prognostiziert und dadurch die Voraussetzungen des § 118 Abs. 6 S. 4 EnWG erfüllt sind.

Die im Tenor zu 2. enthaltene Auflage, der Beschlusskammer unaufgefordert eine Abschrift der jeweiligen Jahresabschlussrechnung zu überlassen, beruht auf § 36 Abs. 1 VwVfG. Danach ist die Verpflichtung zur Vorlage der Jahresendabrechnung erforderlich, um der Beschlusskammer

insoweit die Kontrolle der Einhaltung des § 19 Abs. 2 S. 17 StromNEV zu ermöglichen. Sie stellt für die Antragstellerin auch keine unangemessene Belastung dar.

e) Umfang der Netzentgeltbefreiung

Die Freistellung von den Entgelten für den Netzzugang in Hinblick auf die zu speichernde elektrische Energie für ein erweitertes Pumpspeicherwerk gemäß § 118 Abs. 6 S. 2 EnWG umfasst den Leistungs- und Arbeitspreis. Die Befreiung richtet sich auf die gesamte zu speichernde Energiemenge ohne Berücksichtigung von Wirkungsgradverlusten zwischen Speicherung und Ausspeicherung der elektrischen Energie.

Zudem ist vom Freistellungsanspruch auch der Kraftwerkseigenverbrauch umfasst, d. h. Energiebedarfe für Nebeneinrichtungen und sonstige Einrichtungen des Betreibers, die in unmittelbarem und untrennbarem Zusammenhang mit den technischen Einrichtungen des Pumpspeicherwerks und des Betriebs von diesen Einrichtungen stehen.

Die Befreiung umfasst ausschließlich den Arbeits- und Leistungspreis als Komponenten des Netzentgelts. Nicht mitumfasst sind die gemäß § 17 Abs. 7 StromNEV zu zahlenden Entgelte für den Messstellenbetrieb, die Messung und die Abrechnung, sodass der Antrag der Antragstellerin nicht genehmigt werden kann, soweit er sich auf die Freistellung von den Entgelten für den Messstellenbetrieb, die Messung und die Abrechnung erstreckt. Dies ergibt sich bereits aus dem Gesetzeswortlaut der sich auf die Freistellung von den Netzentgelten beschränkt. Diese sind in § 17 Abs. 2 StromNEV abschließend definiert. Insoweit ist auch zu berücksichtigen, dass sich aus dem besonderen Nutzungsverhalten des Pumpspeicherkraftwerks keine Effekte auf die die Entgeltpositionen aus § 17 Abs. 7 StromNEV ableiten lassen, die eine Reduzierung auch dieser Positionen gerechtfertigt erscheinen ließe. Ebenfalls nicht umfasst sind etwaige Entgelte des Betreibers des Pumpspeicherwerks für in Anspruch genommene Netzreservekapazitätsleistungen. Nicht umfasst sind ferner weitere Rechnungspositionen wie die KWK-Abgabe oder die Konzessionsabgabe, da es sich insoweit um gesetzliche Umlagen handelt, die ebenso wenig Bestandteil des Netzentgelts sind, wie etwa die EEG-Umlage und die Offshore-Umlage. Gleiches gilt für die von den Übertragungsnetzbetreibern erhobene § 19- Umlage.

Etwaige vom Betreiber des Pumpspeicherwerks zu zahlende Entgelte für singular genutzte Betriebsmittel nach § 19 Abs. 3 StromNEV sind nach Auffassung der Beschlusskammer nicht von der Befreiung umfasst.

f) Befristung

Die Freistellung von Entgelten für den Netzzugang von Pumpspeicherwerke, deren elektrische Pump- oder Turbinenleistung nachweislich um mindestens 7,5 Prozent oder deren speicherbare Energiemenge um mindestens 5 Prozent nach dem 04. August 2011 erhöht wurde, gilt gemäß § 118 Abs. 6 S. 2 EnWG für einen Zeitraum von zehn Jahren ab Inbetriebnahme. Gemäß § 118 Abs. 6 S. 6 EnWG gilt als Zeitpunkt der Inbetriebnahme der erstmalige Bezug von elektrischer Energie nach Abschluss der Maßnahme zur Erweiterung des Pumpspeicherwerks. Abgeschlossen ist eine Erweiterungsmaßnahme aus Sicht der Beschlusskammer, wenn diese in den Wirkbetrieb genommen wird. Die Befreiung gilt also ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inbetriebnahme nach Abschluss der Erweiterungsmaßnahme. Sie ist ab diesem Zeitpunkt auf zehn Jahre befristet.

g) Nachweis der Inbetriebnahme

Die Auflage im Tenor zu 4., der Bundesnetzagentur unverzüglich einen Nachweis über die erfolgte Inbetriebnahme nach Abschluss der Erweiterungsmaßnahme zu übermitteln, beruht auf § 36 Abs. 1 VwVfG. Danach darf ein Verwaltungsakt, auf den ein Anspruch besteht, mit einer Nebenbestimmung versehen werden, um sicherzustellen, dass die gesetzlichen Voraussetzun-

gen des Verwaltungsaktes auch tatsächlich erfüllt werden. Vorliegend soll durch die Auflage sichergestellt werden, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes, nach der die Freistellung ab Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Erweiterungsmaßnahme erfolgt, auch tatsächlich erfüllt werden, und dass die Erweiterungsmaßnahme selbst öffentlich-rechtlich zulässig ist.

h) Widerrufsvorbehalt

Der im Tenor zu 5. enthaltene Vorbehalt des vollständigen oder teilweisen Widerrufs beruht ebenfalls auf § 36 Abs. 1 VwVfG. Wie bereits dargestellt, steht die Vereinbarung einer Netzentgeltbefreiung bereits gemäß § 19 Abs. 2 S. 17 StromNEV unter dem gesetzlichen Vorbehalt, dass die Vereinbarung nur solange gilt, wie die Voraussetzungen des § 118 Abs. 6 S. 4 EnWG in Hinblick auf das Lastverhalten des Pumpspeicherwerks erfüllt sind.

Der Widerrufsvorbehalt ermöglicht der Beschlusskammer in den Fällen, in denen die nach § 118 Abs. 6 S. 4 EnWG erforderlichen Voraussetzungen für die Freistellung von Entgelten für den Netzzugang in einem in den Genehmigungszeitraum fallenden Abrechnungsjahr entgegen der ursprünglichen Prognose tatsächlich nicht erfüllt worden sind, die Wirksamkeit der Genehmigung oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft zu beenden.

Der Widerrufsvorbehalt ermöglicht der Beschlusskammer ferner in solchen Fällen, in denen eine Erweiterungsmaßnahme eines Pumpspeicherwerks noch nicht abgeschlossen ist, die Genehmigung unverzüglich aufzuheben, falls die Erweiterungsmaßnahme nach Abschluss nicht den anspruchsbegründenden Umfang einer Erhöhung von mindesten 7,5 Prozent der elektrischen Pump- oder Turbinenleistung oder der speicherbaren Energiemenge um mindestens 5 Prozent trotz anders lautender Planung erzielt.

III. Gebühren

Hinsichtlich der Kosten bleibt ein gesonderter Bescheid gemäß § 91 EnWG vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich binnen einer mit der Zustellung des Beschlusses beginnenden Frist von einem Monat bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn (Postanschrift: Postfach 80 01, 53105 Bonn) einzureichen. Zur Fristwahrung genügt jedoch, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird. Ferner muss sie die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt. Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).


Alexander Lütke-Handjery
- Vorsitzender -


Rainer Busch
- Beisitzer -


Jacob Ficus
- Beisitzer -